

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der AXIAL Landtechnik GmbH
FN 653918w
Industriestraße 3, 2460 Bruck an der Leitha

Fassung vom 16.10.2025

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten zwischen AXIAL Landtechnik GmbH ("**Unternehmen**") und natürlichen und juristischen Personen ("**Kunde**") für die gesamte Geschäftsbeziehung, gegenüber unternehmerischen Kunden auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung, insbesondere für:

- (a) den Verkauf von neuen und gebrauchten landwirtschaftlichen Maschinen sowie von Ersatzteilen zu landwirtschaftlichen Maschinen ("**Kaufgegenstand**");
- (b) die Serviceleistungen an vom Kunden zur Verfügung gestellten landwirtschaftlichen Maschinen ("**Serviceleistungen**");
- (c) die Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen an Kunden ("**Mietgegenstand**"); und
- (d) die Erbringung von Arbeitsleistungen ("**Arbeitsleistungen**")

und ersetzen frühere, anderslautende AGB.

1.2. Das Unternehmen kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung seiner AGB. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der AGB, abrufbar und druckfähig als PDF hinterlegt unter www.axial-landtechnik.at.

1.3. Sämtliche Vereinbarungen, Geschäftsbedingungen des Kunden sowie etwaige nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform, sofern der Kunde nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ("**KSchG**") ist. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn das Unternehmen ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebot, Vertragsabschluss

2.1. Angebote sind unverbindlich.

2.2. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen, auf einer Website oder anderen Medien (Informationsmaterial) angeführte Informationen über Produkte und Leistungen des Unternehmens, die nicht dem Unternehmen zuzurechnen sind, hat der Kunde offenzulegen, sofern er diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt. Diesfalls kann das Unternehmen zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich, unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich, zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

2.3. Das Unternehmen bietet seine gebrauchten landwirtschaftlichen Maschinen auf der Website www.axial-landtechnik.at an. Die auf der Website angegebenen Preise können vom aktuellen Angebotspreis der Maschine abweichen (zB aufgrund von zwischenzeitlich durchgeführten Reparaturen). Das Unternehmen behält sich das Recht vor, den auf der Website angegebenen Lagerort gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen zu ändern. Der Kunde ist verpflichtet, sich vor Besichtigung über den aktuellen Preis sowie den Lagerort zu informieren. Das Unternehmen erstattet keine Kosten, die im Zusammenhang mit der Besichtigung entstehen. Der Kunde ist berechtigt, vor dem Kauf einer gebrauchten landwirtschaftlichen Maschine die Maschine persönlich zu besichtigen, in Betrieb zu nehmen, zu

testen und zu überprüfen. Eine unterlassene Besichtigung und Überprüfung der gebrauchten landwirtschaftlichen Maschine führt bei unternehmerischen Kunden zu einem Gewährleistungsausschluss.

- 2.4. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise für den Kauf von landwirtschaftlichen Maschinen und Ersatzteilen sind, wenn nicht anders vereinbart, Endpreise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ("**USt**"). Zusätzlich anfallende Kosten wie Zölle, Frachtkosten und ähnliche Kosten werden separat ausgewiesen, sind im Endpreis jedoch inbegriffen.
- 3.2. Bei unternehmerischen Kunden verstehen sich die angegebenen Preise für den Kauf von landwirtschaftlichen Maschinen und Ersatzteilen als Nettopreise exkl. der gesetzlichen USt. Zusätzlich anfallende Kosten wie Zölle, Frachtkosten und ähnliche Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3. Sollte durch eine nachträgliche oder dem Unternehmen nachträglich bekannt gewordene Preiserhöhung des Herstellers bis zur Auslieferung des Kaufgegenstandes eine Erhöhung des Kaufpreises eintreten, so verpflichtet sich der Kunde, diese Erhöhung in jenem Ausmaß zu übernehmen, soweit gesetzlich zulässig.
- 3.4. Der Kauf einer neuen landwirtschaftlichen Maschine kann mit Einwilligung des Unternehmens unter Entgegennahme und Anrechnung einer gebrauchten landwirtschaftlichen

Maschine erfolgen. Der Eintauschpreis der gebrauchten landwirtschaftlichen Maschine dient bis zum Abschluss des Kaufvertrags über die neue Maschine, sofern er nicht als Anzahlung für die neue Maschine berücksichtigt wurde, als Sicherheit.

- 3.5. Das Entgelt für Serviceleistungen wird einzelvertraglich festgelegt. Serviceleistungen werden mangels anderweitiger Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall in Rechnung gestellt. Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit (werktags von 8:00 bis 16:00 Uhr) werden als Überstunden gemäß Einzelvertrag vergütet und im Arbeitsblatt (vgl. Pkt. 13.) vermerkt.
- 3.6. Der Mietzins für den Mietgegenstand wird im Mietvertrag festgelegt. Das Unternehmen ist berechtigt vom Kunden während der Mietdauer eine Mietvorauszahlung zu verlangen. Kosten für Treibstoff und Öl sind vom Kunden selbst zu tragen.
- 3.7. Das Entgelt für Arbeitsleistungen wird im Dienstleistungsvertrag festgelegt. Bei Abschluss einer "Full-Service"-Vereinbarung umfasst das Entgelt auch die Gebühren und Kosten für die Wartung und Ersatzteile der Maschine. Tritt der Kunde vom Dienstleistungsvertrag zurück, gebührt dem Unternehmen gleichwohl das vereinbarte Entgelt. Gegenüber unternehmerischen Kunden findet keine Anrechnung von Ersparnissen oder Einnahmen aus anderweitigem Erwerb statt.
- 3.8. Rechnungen sind bei Rechnungseingang zu bezahlen. Das Unternehmen ist ausdrücklich berechtigt Teilabrechnungen vorzunehmen, wenn die Leistungen in Teilen erbracht wurden. Alle Zahlungen sind spesenfrei und ohne Abzug zu leisten.

4. Annahmeverzug, Terminverlust, Rücktritt und Gefahrenübergang

- 4.1. Bei Überschreiten eines Zahlungstermins und/oder bei Annahmeverzug von mehr als 15 Tagen und erfolgloser Mahnung des Unternehmens ist das Unternehmen berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen; gegenüber unternehmerischen Kunden kann das Unternehmen 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz berechnen. Im Fall der Erbringung von Serviceleistungen ist das Unternehmen darüber hinaus nicht verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen.
- 4.2. Bei verschuldetem Zahlungsverzug und soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht, ist der Kunde zum Ersatz der tatsächlich entstandenen, angemessenen Kosten für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende Mahnungen verpflichtet. Gegenüber unternehmerischen Kunden werden bei Zahlungsverzug unabhängig vom Verschulden sämtliche zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und angemessenen vorprozessualen Kosten, wie insbesondere Mahnspesen, Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten verrechnet.
- 4.3. Bei Annahmeverzug und Bestehen des Kunden auf Vertragserfüllung ist das Unternehmen berechtigt, den Kaufgegenstand einzulagern und vom Kunden Ersatz für die Kosten der Lagerung zu verlangen.
- 4.4. Davon unberührt bleibt das Recht des Unternehmens, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf das Unternehmen einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 50% des Auftragswerts zuzüglich USt ohne Nachweis des

tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Kunden ist vom Verschulden unabhängig. Im Fall einer bereits geleisteten Anzahlung darf das Unternehmen einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Zahlungsbetrags einbehalten.

- 4.6. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 4.7. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe am vertraglich vereinbarten Erfüllungsort auf den Kunden über. Ist der Kunde Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung erst mit tatsächlicher Übergabe an den Kunden oder eine von ihm benannte Person über. Wird der Kaufgegenstand vom Kunden nicht zum vereinbarten Termin abgeholt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.
- 4.8. Ein Versand des Kaufgegenstands erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, unfrei ab dem Sitz des Unternehmens und gegenüber unternehmerischen Kunden auf Gefahr des Kunden. Die für den Transport erforderliche Verpackung wird dem Kunden zum Selbstkostenpreis berechnet.
- 4.9. Der Rücktritt vom Kauf eines vom unternehmerischen Kunden falsch bestellten Ersatzteils ist nur gegen Zahlung von 40 % des Bruttokaufpreises des Ersatzteils möglich. Das Unternehmen ist berechtigt, die Rücknahme eines Ersatzteils zu verweigern, wenn es sich um ein individuell bestelltes Ersatzteil handelt, das das Unternehmen nicht in seinem Angebot vorrätig hat bzw. wenn das Unternehmen die Rücklagerung nicht übernimmt.

5. Leistungstermine und Leistungsverzug des Unternehmens

- 5.1. Fristen und Termine verlängern sich im Fall von höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbaren und vom Unternehmen nicht verschuldeten Verzögerungen der Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht im Einflussbereich des Unternehmens liegen um die Dauer dieser Umstände. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 5.2. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch das Unternehmen steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen, 15 Tage jedenfalls nicht unterschreitenden Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.
- 5.3. Wird der Beginn der Leistungsausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, werden Leistungsfristen des Unternehmens entsprechend verlängert.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Gelieferte oder sonst übergebene Maschinen oder Ersatzteile ("**Kaufgegenstand**") bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Unternehmens.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Handlungen zu setzen, die notwendig sind, um den Eigentumsvorbehalt zugunsten des Unternehmens zu sichern und gegen Dritte durchzusetzen.
- 6.3. Sämtliche Gefahren, von denen der Kaufgegenstand betroffen ist, trägt der Kunde, insbesondere haftet er für den durch Zufall entstandenen Schaden.
- 6.4. Bei Kauf auf Ratenzahlung oder bei Kauf unter Einbeziehung eines Kredits oder Leasings ist der Kunde verpflichtet, für den Kaufgegenstand zum vollen Wert der Sache eine Sachversicherung bzw.

eine Versicherung gegen Bruchschäden bis zum Ende der Laufzeit abzuschließen. Die Kosten für die Versicherung und die Abwicklung des Schadensfalls gehen zu Lasten des Kunden.

- 6.5. Eine Weiterveräußerung des Kaufgegenstands ist nur zulässig, wenn dem Unternehmen diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und das Unternehmen der Veräußerung schriftlich zustimmt.

7. Inbetriebnahme und Schulung

- 7.1. Das Unternehmen leistet dem Kunden oder der von ihm benannten Person auf Anfrage des Kunden nach der Übergabe des Kaufgegenstands einmalig und ohne gesonderte Vergütung Hilfe bei der Bedienung des Kaufgegenstands gemäß der Bedienungsanleitung. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Bedarf mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin schriftlich oder telefonisch dem zentralen Kundendienst des Unternehmens mitzuteilen (office@axial-landtechnik.at, 02162/83299).
- 7.2. Die freiwillige Einschuldung im Sinne des Punkt 7.1. ersetzt nicht den vom Unternehmen angebotenen Kurs zur Vermittlung theoretischer und praktischer Inhalte für folgende Maschinen ("**Bedienerkurs**") : landwirtschaftliche Zugmaschinen, Teleskoplader, Erntemaschinen, Bagger, Lademaschinen (Knickgelenk-Frontlader, Quaderballenpressen, selbstfahrende Sprühergeräte, Futterverteilerwagen, Präzisionssämaschine, Lagertechnikmaschine). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Unternehmen keinerlei Haftung für Schäden übernimmt, die durch spätere Bedienungsfehler oder unsachgemäßen Gebrauch des Kaufgegenstands entstehen.
- 7.3. Im Fall der Vermietung einer landwirtschaftlichen Maschine, verpflichtet sich das Unternehmen, dem Kunden noch

vor Inbetriebnahme eine Schulung zur Bedienung und Wartung des Mietgegenstands anzubieten.

- 7.4. Eine Weitervermietung des Mietgegenstands durch den Kunden ist unzulässig. Im Rahmen des Mietverhältnisses darf die vermietete Maschine ausschließlich von einer Person bedient werden, die über eine Qualifikation, einen Führerschein und die für die Bedienung des jeweiligen Mietgegenstands erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und für die der Kunde die Verantwortung übernimmt.

8. Gewährleistung

- 8.1. Gegenüber unternehmerischen Kunden beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Maschinen, Ersatzteile und Service- sowie Reparaturleistungen ein Jahr; bei gebrauchten Maschinen verzichtet der Kunde ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- 8.2. Gegenüber Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist für neue Maschinen, Ersatzteile und Service- sowie Reparaturleistungen zwei Jahre; bei gebrauchten Maschinen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.
- 8.3. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
- 8.4. Bei einem Defekt an der Maschine während der Gewährleistungszeit wird gegenüber unternehmerischen Kunden ein Bedienungsfehler als nachgewiesen erachtet, wenn der Bediener der Maschine nicht an dem vom Unternehmen im Voraus angekündigten Bedienerkurs im Sinne des Punktes 7.2. für den jeweiligen Maschinentyp teilgenommen hat.
- 8.5. Das Unternehmen schließt seine Gewährleistung für alle nicht werkseitigen Umbauten am Motor, Getriebe, Abgasbehandlungssystem und der elektronischen Steuerung der Maschinen aus

(bei Gebrauchtmaschinen auch bereits vor dem Kauf erfolgte Umbauten). Einheiten, die direkt oder indirekt von dem Umbau betroffen sind, sind ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen. Beim Kauf von Gebrauchtmaschinen überprüft das Unternehmen nicht den Werkzustand der oben genannten Systeme, sondern nur die betriebsmäßige Funktion der Maschinen, weshalb auch keine Gewährleistung für den Werkzustand dieser Teilsysteme übernommen wird.

9. Herstellergarantie

Soweit ein Hersteller eine freiwillige Zusage abgegeben hat, dass der Kaufgegenstand für eine bestimmte Zeit ordnungsgemäß funktioniert ("**Herstellergarantie**"), gelten die diesbezüglichen Garantien des Herstellers. Die Bedingungen und Beschränkungen der jeweiligen Herstellergarantien sind den jeweiligen Garantiebestimmungen zu entnehmen.

10. Haftung

- 10.1. Das Unternehmen informiert den Kunden über die technischen Daten des Kaufgegenstands und legt die entsprechenden Angaben des Herstellers vor. Der Kunde wählt die jeweilige Maschine unter Berücksichtigung dieser Daten und seiner eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse selbst aus, sodass das Unternehmen keine Haftung für eine etwaige Kompatibilität des Kaufgegenstands mit anderen Geräten übernimmt. Die Beurteilung der Tauglichkeit des Kaufgegenstands für den beabsichtigten Zweck ist daher alleinige Verantwortung des Kunden.
- 10.2. Das Unternehmen haftet bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch das Unternehmen abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beschränkt.

- 10.3. Diese Beschränkungen gelten gegenüber unternehmerischen Kunden auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die das Unternehmen vom Kunden zur Bearbeitung übernommen hat. Gegenüber Verbrauchern gilt dies nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.
- 10.4. Die Haftung des Unternehmens für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn sowie Schäden Dritter ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlicher oder krass grob fahrlässiger Schadensverursachung sowie bei Personenschäden.
- 10.5. Von Schäden, die während der Mietdauer auftreten, muss der Kunde das Unternehmen unverzüglich verständigen. Der Kunde darf keine eigenmächtigen Eingriffe vornehmen oder Eingriffe von dritter Seite vornehmen lassen. Bei Zuwiderhandlung trägt der Kunde alle daraus entstehenden Kosten für die Reparatur oder die Stellung eines Ersatzgerätes.
- 10.6. Für die Mietdauer haftet der Kunde für alle Schäden, die durch sein Verschulden am Mietgegenstand entstehen sowie für den von ihm verschuldeten Untergang oder Verlust des Mietgegenstands. Ausgenommen sind Schäden an Verschleißteilen, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Gebrauchs entstehen.
- 10.7. Der Mietgegenstand ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, vom Unternehmen versichert. Ist in der Versicherung ein Selbstbehalt enthalten, muss dieser im Schadenfall vom Kunden getragen und versteuert werden, soweit er den Schaden grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht hat.
- 10.8. Das Unternehmen haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch Ausfall des Mietgegenstands (zB Schlechtwetter) entstehen. Das Unternehmen haftet auch nicht für Personen- oder

Sachschäden, die der Kunde durch unsachgemäßen oder vertragswidrigen Gebrauch durch Bedienungsfehler oder durch Überbeanspruchung des Mietgegenstands verursacht.

- 10.9. Führt das Unternehmen Arbeiten im Auftrag des Kunden durch, werden die Arbeiten gemäß den Anweisungen des Kunden durchgeführt. Sofern die Anweisungen jedoch unzweckmäßig oder unsachgemäß sind und der Kunde trotz Hinweises seitens des Unternehmens auf die Durchführung der Arbeiten besteht, gehen die daraus resultierenden Schäden zu Lasten des Kunden bzw. ist das Unternehmen berechtigt, die Durchführung der Arbeiten zu verweigern.

11. Vorzeitige Vertragsauflösung durch das Unternehmen

Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden vorzeitig zu beenden, wenn

- (a) der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht fristgerecht erfüllt (vgl. Pkt. 4.1.);
- (b) der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat;
- (c) der Kunde ohne Einwilligung des Unternehmens den Mietgegenstand nicht vertragsgemäß verwendet oder an einen anderen als im Vertrag angegebenen Ort verbringt oder einem Dritten überlässt;
- (d) der Kunde seinen Verpflichtungen iSd Pkt. 12.3. nicht nachkommt, wodurch eine Gefährdung des Mietgegenstands droht und der Kunde einer Aufforderung des Unternehmens zur Abhilfe binnen angemessener Frist nicht nachkommt.

12. Besondere Bestimmungen im Rahmen der Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen

12.1. Übergabe bei der Vermietung von landwirtschaftlichen Maschinen

12.1.1. Die Mietdauer beginnt mit dem Zeitpunkt der Abholung des Mietgegenstands durch den Kunden und endet mit dem Zeitpunkt der Rückgabe. Wird der Mietgegenstand dem Kunden als Ersatz für eine zu reparierende Maschine zur Verfügung gestellt, so endet die Mietzeit mit Übergabe der reparierten Maschine an den Kunden und gleichzeitiger Rückgabe des Mietgegenstands.

12.1.2. Der Kunde ist berechtigt, den Mietgegenstand vor Mietbeginn zu besichtigen. Über die Übergabe und Übernahme des Mietgegenstands ist ein Protokoll ("**Übergabe- und Übernahmeprotokoll**") zu erstellen. Das Übergabe- und Übernahmeprotokoll enthält den technischen Zustand des Mietgegenstands sowie den Umfang des Zubehörs und die erforderlichen Unterlagen. Erkennbare Mängel werden im Übergabe- und Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel, Beschädigungen oder Funktionsstörungen sind unverzüglich nach Feststellung dem Unternehmen schriftlich anzuzeigen.

12.2. Rückstellung von vermieteten landwirtschaftlichen Maschinen

12.2.1. Die Rückstellung des Mietgegenstands erfolgt am letzten Tag der Mietdauer. Für jeden weiteren angefangenen Tag wird eine Verzugsgebühr in Höhe der zweifachen Tagesmiete berechnet.

12.2.2. Der Mietgegenstand ist in einem einwandfreien, betriebsbereiten und gereinigten Zustand zurückzustellen. Bei Rückstellung in ungereinigtem Zustand erfolgt eine Weiterverrechnung der Reinigungskosten an den Kunden. Fehlen bei Rückstellung des Mietgegenstands Zubehörteile oder Unterlagen oder wird der Mietgegenstand nicht im

vereinbarten Zustand zurückgestellt, hat der Kunde den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

12.2.3. Wird das Gerät in einem nicht vertragsmäßigen Zustand zurückgegeben, so ist der Vermieter berechtigt, das Gerät auf Kosten des Mieters instand zu setzen, sofern der Schaden auf unsachgemäße Benutzung, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.

12.2.4. Der Mietgegenstand wird vollbetankt zur Verfügung gestellt und ist vollbetankt zurückzustellen. Die Auffüllung von Fehlmengen wird dem Kunden weiterverrechnet.

12.2.5. Hat der Kunde eine Kautionsleistung geleistet, ist das Unternehmen nach dem Ende der Mietdauer berechtigt, mit den aus dem Mietverhältnis zustehenden Ansprüchen aufzurechnen.

12.3. Verpflichtungen des Kunden

12.3.1. Der Kunde hat während der Mietdauer für die Pflege und Wartung des Mietgegenstands zu sorgen und den Mietgegenstand während der Mietdauer so gut wie möglich gegen Witterungseinflüsse, Diebstahl etc. zu schützen. Betriebsstoffe sind nur wie in der Betriebsanleitung des Mietgegenstands oder wie vom Unternehmen ausdrücklich vorgeschrieben zu verwenden.

12.3.2. Wartungs- und Reparaturarbeiten sind ausschließlich durch das Unternehmen durchzuführen.

13. Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit Serviceleistungen an vom Kunden zur Verfügung gestellten landwirtschaftlichen Maschinen

13.1. Nach der Meldung eines Fehlers und/oder eines Servicebedarfs durch den Kunden führt das Unternehmen die Begutachtung des Fehlers und/oder Servicebedarfs sowie des entsprechenden Materialbedarfs zu einem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt und an einem vereinbarten Ort durch. Nach der Begutachtung erstellt das Unternehmen

ein Angebot über die benötigten Ersatzteile, die geplanten Arbeitsstunden und die Anfahrtskosten.

- 13.2. Das Unternehmen führt Reparaturen und Wartungsarbeiten entweder am Einsatzort der Maschine, am Standort des Kunden oder am eigenen Standort durch. Der Kunde ist verpflichtet, die Maschine zum vereinbarten Reparatur- oder Wartungstermin gereinigt und einsatzbereit zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht der Fall, kann das Unternehmen eine zusätzliche Servicegebühr berechnen.
- 13.3. Nach der Reparatur erstellt das Unternehmen ein Arbeitsblatt, das insbesondere die folgenden Informationen enthält: die Daten der Maschine, die Art der durchgeführten Arbeiten, die verwendeten Ersatzteile und Servicematerialien, die Arbeitszeit sowie die Anfahrtskosten. Auf Grundlage dieses Arbeitsblatts wird eine Rechnung gemäß den einzelvertraglich vereinbarten Bedingungen erstellt und dem Kunden übermittelt. Der Kunde hat das Arbeitsblatt zu bestätigen und selbst oder durch eine von ihm schriftlich benannte Person elektronisch entgegenzunehmen. Erfolgen innerhalb von drei Werktagen keine Anmerkungen, gelten die Angaben als akzeptiert. Das Arbeitsblatt dient als Grundlage für die Rechnungsstellung. Der Endbetrag des Arbeitsblatts kann vom Rechnungsbetrag abweichen.

14. Datenschutz

Zu sämtlichen datenschutzrechtlichen Informationen wird auf die Datenschutzerklärung, abrufbar unter www.axial-landtechnik.at verwiesen.

15. Allgemeines

- 15.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB ungültig sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt. Jede mangelhafte Bestimmung ist durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare

Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen der mangelhaften Bestimmung am nächsten kommt.

- 15.2. Änderungen des Namens, der Firma, Anschrift, Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde dem Unternehmen umgehend schriftlich bekannt zu geben. Schriftlichkeit bedeutet in diesem Fall auch per Telefax oder E-Mail.
- 15.3. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 15.4. Der Kunde darf seine Rechte aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Unternehmens auf Dritte übertragen.
- 15.5. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens (2460 Bruck an der Leitha).
- 15.6. Die Parteien versuchen, Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis in erster Linie außergerichtlich und auf gutlichem Weg beizulegen. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen ergebenden Streitigkeiten ist das am Sitz des Unternehmens sachlich zuständige Gericht. Der Gerichtsstand für Verbraucher richtet sich nach § 14 KSchG.